



Beschluss Nr. 1 **der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024**

Antrag: **Übernahme von Änderungen der DFB-Statuten per 01.07.2024**

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat die Änderungen gemäß Anlage 1 einstimmig beschlossen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB hat zum 01.07.2024 Anpassungen in seinen Statuten vorgenommen. Da diese Anpassungen im allgemeinverbindlichen Teil der DFB-Spielordnung vorgenommen wurden (vgl. A. Allgemeinverbindlicher Teil, vor § 1 der DFB-Spielordnung), sind Sie auch für den SHFV, dessen Vereine und deren Mitglieder verbindlich.

So werden die Junioren-Bundesligen durch die DFB-Nachwuchsligen ersetzt. Dieser begrifflichen Anpassung kommt der SHFV mit diesem Antrag nach.

Weitere Anpassungen:

§ 1 Spielerlaubnis MuP:

Der § 1 MuP erlaubt es Spieler*innen aus dem EU-Ausland nunmehr auch ohne Aufenthaltserlaubnis bis zum Ende der jeweiligen Spielzeit eine Spielerlaubnis zu erhalten. Die Spielerlaubnis hat für die Dauer der gültigen Aufenthaltserlaubnis Bestand und muss ggf. durch Vorlage eines aktualisierten Aufenthaltstitels verlängert werden.

§ 7 Ziffer 10 MuP Vertragsspieler:

Der DFB hat mit Blick auf internationale Entschädigungsmechanismen seine Rahmenbedingungen für Spielerleihen überarbeitet.

§ 7d MuP Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers):

Es gab in der Vergangenheit Einzelfälle, wonach internationales Wechselrecht gegen nationales Wechselrecht ausgespielt wurde. Dem schiebt der DFB einen Riegel vor, indem der sogenannte Brückentransfer definiert und verboten wird.

§ 11 MuP Spieler- und Trainervermittlung:

Der SHFV übernimmt den Querverweis zum Anhang zur DFB-Spielordnung ebenfalls in seine Statuten.



Anlage 1 zu Beschluss Nr. 1 der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024

Antrag: **Übernahme von Änderungen der DFB-Statuten per 01.07.2024**

Melde- und Passwesen:

§ 1 Spielerlaubnis

[...]

6. Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, der ~~Juniorinnen-Bundesliga~~, ~~DFB-Nachwuchsligen~~ oder der 2. Frauen-Bundesliga ~~oder der B-Juniorinnen-Bundesliga~~ darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer gültigen Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf erst nach Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung, der ihm eine berufliche Tätigkeit als Fußballspieler gestattet, erteilt werden, ~~die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.~~

~~Mit Ablauf des Aufenthaltstitels ruht die jeweilige Spielerlaubnis, bis erneut eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis bzw. ein gültiger Aufenthaltstitel zum Zweck der Beschäftigung im Sinn dieser Vorschrift vorgelegt werden. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für Spieler aus Ländern, die ab dem 01. Mai 2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit noch nicht gewährt wurde.~~

~~Die Spielerlaubnis als Vertragsspieler darf in den Fällen des § 7 Nr. 4 der Beschäftigungsverordnung erst nach Vorlage eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung als Berufssportler erteilt werden. Die Spielerlaubnis darf nur bis zum Ende der Spielzeit (30.06.) erteilt werden, die von der Laufzeit des Aufenthaltstitels vollständig umfasst wird. Dieses trifft auch auf Spieler aus den Ländern zu, die zum 01.05.2004 der EU beigetreten sind, solange für das betreffende Land die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht gewährt wurde.~~

[...]

§ 7b Vertragsspieler

[...]

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrganges gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl des SHFV angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

- 7.1. Mit A- und B-Junioren (U 16/U 17/U 18/U 19) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der ~~DFB-Nachwuchsligen~~ ~~Juniorinnen-Bundesliga~~ können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („Fördervertrag“) und können ab dem 1.1. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 16 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden. Abweichend von Satz 2, 2. Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U 14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahrs, in dem der Spieler in die U 15 wechselt, abgeschlossen und beim Landesverband angezeigt werden.



Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der 4. Spielklassenebene oder der **DFB-Nachwuchsligen Junioren-Bundesliga**, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Vertragsspieler. Die Vorschriften für Vertragsspieler finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung dem zuständigen DFB-Mitgliedsverband sowie bei Verträgen mit Spielern der Lizenzligen zusätzlich der DFL Deutsche Fußball Liga durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrags anzuzeigen. Eine Registrierung der angezeigten Verträge findet nur statt, wenn diese die vom Verein an den Spieler zu leistende Vergütung oder andere geldwerte Vorteile in Höhe von mindestens 350,00 Euro monatlich ausweisen.

[...]

10. Ein Lizenzspieler oder Vertragsspieler eines Lizenzvereins oder eines Vereins der 3. Liga oder eine Vertragsspielerin der Frauen-Bundesliga oder der 2. Frauen-Bundesliga kann an einen anderen **inländischen** Verein als Lizenz- oder Vertragsspieler ausgeliehen werden. Über die Ausleihe ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Spieler und den beiden betroffenen Vereinen zu treffen. Im Übrigen gilt § 22 DFB-Spielordnung.

Die Ausleihe muss sich mindestens auf die Zeit zwischen zwei Wechselperioden beziehen **und darf ab dem 01. Juli 2025 nicht länger als ein Jahr dauern**. Voraussetzung ist weiterhin, dass eine vertragliche Bindung mit dem ausleihenden Verein auch nach dem Ende der Ausleihe besteht.

Die Ausleihe eines Spielers zu einem anderen Verein stellt einen Vereinswechsel dar. Die Rückkehr des Spielers nach Ablauf der Ausleihfrist zum ausleihenden Verein stellt ebenfalls einen Vereinswechsel dar und ist nur in den Wechselperioden I und II möglich.

Im Übrigen gelten für den Vereinswechsel im Rahmen einer Ausleihe die §§ 23 ff DFB-Spielordnung.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen **bis zum 01. Juli 2025** nur dann zu einem dritten Verein transferieren, wenn dazu die schriftliche Zustimmung des ausleihenden Vereins des Spielers vorliegt.

Ein Verein, der einen Spieler ausgeliehen hat, darf diesen ab dem 1. Juli 2025 nicht zu einem dritten Verein transferieren.

Ab dem 1. Juli 2025 darf ein Verein während einer Spielzeit insgesamt höchstens sechs Spieler (Lizenz- oder Vertragsspieler) zeitgleich an andere inländische Vereine verleihen, darunter höchstens drei an denselben Verein und höchstens sechs Spieler (Lizenz oder Vertragsspieler) zeitgleich von anderen inländischen Vereinen ausleihen, darunter höchstens drei von demselben Verein. Die Beschränkungen des vorherigen Satzes gelten nicht für die Leihe eines Spielers, dessen Leihe vor dem Ende der Spielzeit, in der er das 21. Lebensjahr vollendet, beginnt, wenn es sich bei diesem Spieler um einen vom Verein ausgebildeten Spieler im Sinn des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA handelt. Die Beschränkungen des vorstehenden Absatzes finden für Vertragsspielerinnen entsprechende Anwendung, wobei Leihen von Spielerinnen und Spielern bei den jeweiligen Höchstzahlen getrennt betrachtet werden. Für internationale Leihen eines Spielers, also Leihen zwischen einem inländischen und einem ausländischen Verein, gilt das Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern der FIFA (insbesondere dessen Artikel 10).

[...]

§ 7d Verbotener Brückentransfer (Bridge Transfers) (aufgehoben)

1. Ein verbotener Brückentransfer (sogenannter Bridge Transfer) im Sinn dieser Vorschrift liegt in zwei aufeinanderfolgenden nationalen oder internationalen Vereinswechseln desselben



Spielers, die miteinander verknüpft sind und zwecks Umgehung der maßgebenden Regelungen oder Gesetzesbestimmungen und/oder Täuschung einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine zwischenzeitliche Registrierung dieses Spielers bei einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft beinhalten.

2. Weder Vereine noch Tochtergesellschaften oder Spieler dürfen sich an verbotenen Brückentransfers beteiligen.
3. Im Fall zweier aufeinanderfolgender nationaler oder internationaler Vereinswechsel desselben Spielers binnen 16 Wochen wird davon ausgegangen, dass sich die Vereine bzw. Tochtergesellschaften und der Spieler an einem verbotenen Brückentransfer beteiligt haben, sofern diese nicht den Gegenbeweis antreten.
4. Soweit ihre Zuständigkeit gegeben ist, kann die FIFA-Disziplinarkommission gegen Vereine bzw. Tochtergesellschaften und Spieler disziplinarische Sanktionen verhängen, wenn diese die obigen Verpflichtungen verletzen. Im Übrigen können Verstöße gegen die obigen Bestimmungen im Zusammenhang mit einem verbotenen Brückentransfer – als unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB sowie – im Bereich der Zuständigkeit der Regional und Landesverbände, als unsportliches Verhalten nach deren Bestimmungen geahndet werden.

[...]

§ 11 Spieler- und Trainervermittlung

Für die Vermittlung von Spielern und Trainern gelten die Bestimmungen des DFB-Reglements für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball (Anhang zur DFB-Spielordnung). Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball unterliegt der Beschlussfassung des DFB-Präsidiums.

Spielordnung:

§ 46 Vorläufige Sperre bei Feldverweis

[...]

2. Für Spieler der Lizenzligen, Regionalliga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der ~~DFB-Nachwuchsligen Junioren-Bundesligen~~ ist § 1 der DFB-Spielordnung zu beachten.

[...]

Anhang zur Spielordnung: b) Richtlinien für Fußballspiele in der Halle

3. Genehmigungsverfahren

- a) Fußballspiele in der Halle sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist vom Veranstalter mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin unter Vorlage der Turnierbestimmungen, einer Liste der teilnehmenden Mannschaften und eines Zeitplanes zu beantragen.

Für die Erteilung einer Genehmigung sind zuständig:

[...]

- der SHFV-Jugendausschuss für Veranstaltungen unter Beteiligung ausländischer Juniorenmannschaften (ausgenommen der sogenannte „kleine Grenzverkehr“ mit



dänischen Mannschaften) sowie unter Beteiligung von Mannschaften der **DFB-Nachwuchsligen A- und B-Junioren-Bundesliga** und der A-, B- und C-Junioren Regionalliga und der A-, B- und C-Junioren Oberliga Schleswig-Holstein;

[...]

Jugendordnung

§ 8 Sonderbestimmungen für den Vereinswechsel zu einem Verein der **DFB-Nachwuchsligen Junioren-Bundesligen** bzw. der Junioren-Regionalligen

C-Junioren oder älter unterliegen beim Vereinswechsel zu einem Verein, dessen Junioren in der **DFB-Nachwuchsliga Bundesliga** bzw. der Regionalliga spielen oder dafür qualifiziert sind, dem § 29 der DFB-Jugendordnung bzw. den Rahmenrichtlinien für die Junioren-Regionalligen des DFB (Anhang zur DFB-Jugendordnung).

[...]

Anhang zur Jugendordnung: Richtlinien für Jugend-Fußballturniere

5. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland

Spiele sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim SHFV-Jugendausschuss zu beantragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn ihr die SHFV-Jugendausschuss nicht innerhalb von zehn Tagen nach Eingang widersprochen hat.

Für Mannschaften der **DFB-Nachwuchsligen Junioren-Bundesliga** und der Nachwuchsleistungszentren der Lizenzvereine ist die Genehmigung mindestens acht Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.



Beschluss Nr. 2 der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024

Antrag: Änderung § 6 Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 6 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 6 Vereinswechsel

[...]

2.1.2 Bei Abmeldung eines/einer Juniors/Juniorin bis zum 30.06. eines Jahres und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. desselben Jahres kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis der nachstehend festgelegten Entschädigungen ersetzt werden. Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Mannschaft (1. Herren- oder Frauenmannschaft) des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. **Wechselt ein Spieler zu einem Jugendförderverein, errechnet sich die zu zahlende Entschädigung nach dem Mittelwert der den jeweiligen Spielklassenebenen aller zugehörigen Stammvereinen zugeordneten Beträgen.**

Bei sonstigen Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der nachfolgenden Tabelle (€ 50,00 bzw. € 25,00) zu Grunde zu legen.

Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 01.05. vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des Spielers, der er in der neuen Saison angehört. Der Vereinswechsel ist vollzogen, wenn die erforderlichen Vereinswechselunterlagen vollständig beim SHFV eingegangen sind. Gehört der/die Spieler/in in der neuen Saison dem älteren A-Juniorenjahrgang / dem älteren B-Juniorinnenjahrgang an, gilt § 5 des Melde- und Passwesens.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (höchstens 6 Spieljahre bei Junioren, höchstens 4 Spieljahre bei Juniorinnen), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 5 des Melde- und Passwesens. Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Spielklasse	Grundbetrag Jüngere A- Junioren und B- Junioren	Grundbetrag C- und ältere D- Jugend	Betrag pro angefangene m Spieljahr
1. Bundesliga	2.500 Euro	1.500 Euro	200 Euro
2. Bundesliga	1.500 Euro	1.000 Euro	150 Euro
3. Liga	1.250 Euro	750 Euro	125 Euro



Regionalliga	1.000 Euro	500 Euro	100 Euro
Oberliga Schleswig-Holstein	750 Euro	400 Euro	50 Euro
Landesliga	500 Euro	300 Euro	50 Euro
Verbandsliga	400 Euro	200 Euro	50 Euro
Jugendfördervereine	300 Euro	150 Euro	50 Euro
z. Zt. nicht besetzt	200 Euro	100 Euro	25 Euro
Kreisliga	100 Euro	50 Euro	25 Euro
Kreisklasse	50 Euro	25 Euro	25 Euro

Juniorinnen:

Spielklasse	Grundbetrag B-Juniorinnen	Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen	Betrag pro angefangenem Spieljahr
Frauen-Bundesliga	750 Euro	300 Euro	150 Euro
2. Frauen-Bundesliga	350 Euro	200 Euro	100 Euro
3. und 4. Spielklasse (Regional- u. Oberliga)	200 Euro	100 Euro	50 Euro
5. Spielklasse und darunter	100 Euro	50 Euro	25 Euro

~~Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauenmannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (€ 50,00 bzw. € 25,00) zu Grunde zu legen;~~

In Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/in durch einen höherklassigen Verein kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon angemessenen abweichenden Betrag festsetzen.

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der DFB hat zum 01.07.2024 die Jugendordnung angepasst. Der SHFV folgt der allgemeinverbindlichen Änderung, wonach die Entschädigungszahlungen zukünftig auf Grundlage der Spielklassenzugehörigkeit der 1. Herrenmannschaften der Stammvereine berechnet werden.

Für das bessere Verständnis wurde der obige Absatz ohne inhaltliche Auswirkungen direkt in den ersten Absatz integriert.





Beschluss Nr. 3 der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024

Antrag: Änderung § 17 Ziffern 5 und 6b JO

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die Änderungen in § 17 Ziffern 5 und 6b der Jugendordnung mit sofortiger Wirkung vorgenommen werden.

§ 17 Einsatz von Junioren in Herrenmannschaften

1. Grundsätzlich sind Junioren für Herrenmannschaften nicht spielberechtigt.
2. A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist auf Antrag eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins zu erteilen, sofern die Anforderungen von Ziffer 6 erfüllt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
3. Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für Junioren des jüngeren A-Jugend-Jahrgangs für die Herrenmannschaften möglich, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehören. Vorstehendes gilt für Spieler, die einer DFB- oder Landesauswahl angehören, oder die eine Spielerlaubnis für einen Lizenzverein, einen Verein der 3. Liga oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7b DFB-Jugendordnung besitzen. Im Einzelfall entscheidet der verantwortliche Verbandssportlehrer, welcher Spieler einer Landes- oder DFB-Auswahl angehört.
4. Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzligamannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Lizenzspielerstatut erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.
5. B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören, ist auf Antrag eine Spielerlaubnis für Spiele der ersten Herren-Mannschaft bzw. der Lizenzmannschaft zu erteilen, wenn die Voraussetzungen, unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. Handelt es sich bei der ersten Herren-Mannschaft um eine Lizenzmannschaft, so wird B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben, die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-Mannschaft auf Antrag erteilt, wenn diese mindestens der fünften Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, **oder** der 3. Liga **oder der 4. Spielklassenebene** angehören, wird eine Spielerlaubnis für Spiele der Lizenzmannschaft bzw. der ersten Herren-Mannschaft auf Antrag erteilt. **Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkannten bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder einer Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.**
6. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins,



- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Jugendliche nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat ~~(gilt für Freigaben gemäß Ziffer 3)~~

[...]

Begründung:

Der DFB hat zum 01.07.2024 Anpassungen in seinen Statuten vorgenommen. Mit Blick auf einen Wettbewerb unter einheitlichen Bedingungen in der Regionalliga muss der SHFV seine Regularien aktualisieren und auf den Stand der DFB-Jugendordnung bringen.

Der Verweis auf die Freigaben gem. Ziffer 3 ist irreführend. Ziffer 6b greift für alle Spieler, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Daher ist der Klammerzusatz zu streichen.



Beschluss Nr. 4 der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024

Antrag: Änderungen der Schiedsrichterordnung

Antragsteller: SHFV-Schiedsrichterausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass die Präambel und die §§ 2, 5, 10b, 11, 13, 14, 16, 18, 19 und 20 der Schiedsrichterordnung mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert werden:

Präambel

(...)

Die Schiedsrichterordnung (SRO) gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und diverse Personen gleichermaßen. Soweit nur der Begriff "Schiedsrichter" verwendet wird, umfasst dies die folgenden Tätigkeiten im Schiedsrichterbereich: Schiedsrichter, **Spieloffizieller Schiedsrichterassistent**, Beobachter und Pate.

(...)

Begründung:

Sprachliche Anpassung an die Regel 6 der Fußballregeln des DFB, die neben dem Schiedsrichter von „weiteren Spieloffiziellen“ spricht. Dazu gehören im SHFV Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle.

§ 2 Aufgaben

Den Schiedsrichterausschüssen obliegt:

- a) die Ansetzung der Schiedsrichter zu Pflicht- und Freundschaftsspielen im Einvernehmen mit dem Spielausschuss;
- b) die Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen;
- c) die Ahndung von Verstößen gegen die sportliche Auffassung;
- d) die Aus- und Fortbildung der Schiedsrichter;
- e) die Prüfung und Anerkennung der Schiedsrichter;
- f) die Beobachtung der Schiedsrichter bei ihrer Tätigkeit;
- g) die Werbung und Erhaltung von Schiedsrichtern in gemeinsamer Verantwortung **mit den Vereinen.**
- ~~h) mit den Vereinen.~~

Begründung:

Korrektur eines Formatierungsfehlers

§ 5 Ansetzungen

(...)



3. Schiedsrichter und ~~Schiedsrichterassistenten~~ ~~Spieloffizielle~~ sollen nur zu solchen Spielen angesetzt werden, bei denen ihr Verein nicht unmittelbar beteiligt ist. Sie sollen nicht in einer Spielklasse zum Einsatz kommen, in der sie selbst noch als Spieler aktiv sind. Bei Freundschaftsspielen, müssen Schiedsrichter bei dem Schiedsrichterausschuss angefordert werden, der für die höchstklassifizierte Mannschaft zuständig ist, sofern der zuständige Schiedsrichterausschuss keine abweichende Regelung getroffen hat. (...)

Begründung:

Sprachliche Anpassung an die Regel 6 der Fußballregeln des DFB, die neben dem Schiedsrichter von „weiteren Spieloffiziellen“ spricht. Dazu gehören im SHFV Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle.
Korrektur eines Zeichensetzungsfehlers

§ 10b Schiedsrichterausbildung in Sonderprojekten

Eine Schiedsrichter-Anwärterausbildung oder Kurzschulung kann auch im Rahmen von Sonderprojekten, welche der jeweiligen Genehmigung durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss bedürfen, durchgeführt werden. Weitere Einzelheiten bestimmt der SHFV-Schiedsrichterausschuss in den Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung.

Der SHFV-Schiedsrichterausschuss kann auch in Sonderprojekten wie Kompaktlehrgängen eine Schiedsrichter-Anwärterausbildung durchführen. Diese Sonderprojekte werden vom SHFV-Schiedsrichterausschuss ausgeschrieben. Teilnehmer können sich dabei direkt anmelden und müssen ihren zugehörigen Verein darüber informieren. Gehört der Teilnehmer zum Zeitpunkt der Anmeldung noch keinem Verein an, muss er sich bis zum Lehrgangsbeginn einem Verein angeschlossen haben. Die Vereine werden über die gewünschte Teilnahme auch vom SHFV vor dem Lehrgang informiert. Die Vereine müssen die Unterstützung der Teilnahme des Anwärters sowie die Kostenübernahme im Vorfeld bestätigen. Die Kreisschiedsrichterausschüsse erhalten eine Liste mit den Kontaktdaten der jeweiligen Teilnehmer aus ihrem Kreis. Nach Abschluss des Lehrgangs werden die Kreisschiedsrichterausschüsse über das Ergebnis ihrer Teilnehmer informiert. Die Kreise binden die neuen Schiedsrichteranwärter in ihre Gemeinschaft ein und stellen den Anwärtern Paten für die Begleitung der ersten Spiele zur Seite.

Begründung:

Im vom DFB initiierten „Jahr der Schiris“ wurde erstmals ein Kompaktlehrgang durch den SHFV durchgeführt. Die SRO bedarf ergänzender Regelungen für die Durchführung solcher Lehrgänge.

§ 11 Probezeit, Ablehnung, Anerkennung, Schiedsrichterausweis

1. Anerkannte Schiedsrichter können aktive oder passive Schiedsrichter sein. Aktive Schiedsrichter sind solche, die in einer Spielserie kumuliert mindestens 12 anerkannte Einsätze als Schiedsrichter, ~~Schiedsrichterassistent~~ ~~Spieloffizieller~~, Beobachter, Pate oder Chaperon haben sowie die erforderliche Anzahl von Schulungsveranstaltungen besuchen oder in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig sind. (...)

2. Passive Schiedsrichter sind solche, die als aktive Schiedsrichter ausgeschieden sind und unmittelbar zuvor kumuliert mindestens 20 Jahre ununterbrochen als Schiedsrichter, ~~Schiedsrichterassistent~~ ~~Spieloffizieller~~, Beobachter, Pate oder Chaperon tätig gewesen sind



oder mindestens 15 Jahre ununterbrochen in einem Schiedsrichterausschuss oder Schiedsrichterlehrstab tätig waren.

Begründung:

Sprachliche Anpassung an die Regel 6 der Fußballregeln des DFB, die neben dem Schiedsrichter von „weiteren Spieloffiziellen“ spricht. Dazu gehören im SHFV Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle.

§ 13 Aberkennung, Rücktritt, Wiedenzulassung

(...)

5. Ein durch Abmeldung ausgeschiedener Schiedsrichter wird umgehend wieder anerkannt und zugelassen, wenn seine Wiederanmeldung nach längstens 24 Monaten (gerechnet vom Tage der Abmeldung) vorliegt und er bei einer vom zuständigen Kreisschiedsrichterausschuss anzusetzenden Prüfung Regelkenntnisse und körperliches Leistungsvermögen nach den Maßstäben eines Schiedsrichter-Anwärters nachweist; will dieser Schiedsrichter nur administrativ, als Beobachter oder Pate tätig sein, ist nur der Regeltest abzulegen. **Über begründete Ausnahmen zur Frist von längstens 24 Monaten entscheidet der SHFV-Schiedsrichterausschuss auf Antrag des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses.**

Begründung:

Mit dieser Regelung soll die Schiedsrichterrückgewinnung, insbesondere von in der Vergangenheit sich als verdient, zuverlässig und leistungsstark erwiesenen Schiedsrichtern vereinfacht werden. Um einen einheitlichen Maßstab bei der Anwendung der Regelung in den Kreisfußballverbänden zu gewährleisten wird die Entscheidungsbefugnis dem SHFV-Schiedsrichterausschuss übertragen.

§ 14 Honorare und Fahrtkosten

1. Schiedsrichter, **Schiedsrichterassistenten Spieloffizielle**, Beobachter und Paten haben Anspruch auf ein Honorar und auf Entschädigung ihrer Fahrtkosten gemäß der Abrechnungsrichtlinien für Schiedsrichter (s. Anhang). Findet ein Spiel nicht statt, haben sie Anspruch auf die Fahrtkosten und den halben Honorarsatz.

2. Für die Abrechnung der Kosten der Schiedsrichter und **Schiedsrichterassistenten Spieloffiziellen** ist der Platzverein oder der durch Durchführungsbestimmungen bestimmte Verein, bei Pauschalierung der SHFV zuständig. Für die Abrechnung der Kosten der Beobachter werden von den zuständigen Schiedsrichterausschüssen die jeweiligen Vorgehensweisen festgelegt.

Begründung:

Sprachliche Anpassung an die Regel 6 der Fußballregeln des DFB, die neben dem Schiedsrichter von „weiteren Spieloffiziellen“ spricht. Dazu gehören im SHFV Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle.

§ 16 Schiedsrichterkleidung



Die Schiedsrichter und **Schiedsrichterassistenten Spielloffiziellen** haben bei ihrer Tätigkeit, die nach ~~der amtlichen Entscheidung zu der~~ Regel 5 der **Fußballregeln** des DFB vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen. **Dies gilt auch für die Schiedsrichterassistenten.**

Begründung:

Sprachliche Anpassung an die Regel 6 der Fußballregeln des DFB, die neben dem Schiedsrichter von „weiteren Spielloffiziellen“ spricht sowie Herstellung eines klaren Bezugs zu den Fußballregeln des DFB. Satz 2 wird, da er den Inhalt des 1. Satzes wiedergibt, gestrichen. Korrektur eines Zeichensetzungsfehlers

§ 18 Betätigung im Ausland

Die Betätigung als Schiedsrichter oder **Schiedsrichterassistenten Spielloffizieller** im Ausland bedarf der Genehmigung durch den DFB. Das Einholen dieser Genehmigung erfolgt ausschließlich durch den SHFV-Schiedsrichterausschuss.

Begründung:

Sprachliche Anpassung an die Regel 6 der Fußballregeln des DFB, die neben dem Schiedsrichter von „weiteren Spielloffiziellen“ spricht. Dazu gehören im SHFV Schiedsrichterassistenten und vierte Offizielle.

§ 19 Schiedsrichter, Spieler, Vereinszugehörigkeit

(...)

6. Im Übrigen unterliegt der Schiedsrichter im Hinblick auf seine Vereinszugehörigkeit und einem Vereinswechsel keinen besonderen Einschränkungen. Allerdings sind Ablösesummen und Handgelder jedweder Art und in jedweder Höhe, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem Vereinswechsel gezahlt werden, unzulässig. Dies gilt nicht für Sachzuwendungen in Form von üblichen Ausrüstungsgegenständen. Sofern unzulässige Zahlungen **und unzulässige Sachzuwendungen** im Zusammenhang mit einem Vereinswechsel erfolgen, werden diese verfolgt und mindestens mit einer Maßnahme nach § 9 Ziffer 2 lit. b der Spielordnung sanktioniert. Sofern bereits eine Maßnahme mindestens nach § 9 Ziffer 2 lit. b der Spielordnung erfolgt ist, erfolgt die Sanktionierung in der nächst höheren Stufe. § 37 Ziffer 6 der Rechts- und Verfahrensordnung gilt entsprechend. Die Sanktionierung erfolgt für die Spielserie, die auf die rechtskräftige Entscheidung des Kreisvorstandes folgt.
(...)

Begründung:

Die Sanktionierungsmöglichkeiten sollen sich auch auf unzulässige Sachzuwendungen beziehen, die keinen Bezug zu den üblichen Ausrüstungsgegenständen haben.

§ 20 Jungschiedsrichter

1. (...) Ab 14 Jahren können sie mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auch im Erwachsenenspielbetrieb als Schiedsrichterassistent (**SRA**), ab 16 Jahren als Schiedsrichter eingesetzt werden.

Begründung:



Verweis auf die Abkürzung „SRA“ ist überflüssig, da sie in den Satzungen und Ordnungen des SHFV nicht verwandt wird.



Beschluss Nr. 5 **der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024**

Antrag: **Änderung im Anhang zur Schiedsrichterordnung
a) Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung**

Zu § 11 SRO Anerkennung/Schiedsrichter-Ausweis des Deutschen Fußball-Bundes e.V (DFB)/Verlängerung der Probezeit/Ablehnung

Antragsteller: SHFV-Schiedsrichterausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der Anhang a) zur Schiedsrichterordnung - Richtlinien zur Schiedsrichterausbildung mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert wird:

Zu § 11 SRO Anerkennung/Schiedsrichter-Ausweis des Deutschen Fußball-Bundes e.V (DFB)/Verlängerung der Probezeit/Ablehnung

Nach Beendigung der Probezeit trifft der ~~Kreis-Schiedsrichterausschuss~~ **Kreisschiedsrichterausschuss** die folgenden möglichen Entscheidungen:

I. Anerkennung als Schiedsrichter des Deutschen Fußball-Bundes e.V (DFB)

~~Beschließt der Kreisschiedsrichterausschuss mit Ablauf der Probezeit, dem Anwärter die Befähigung zur Ausübung des Schiedsrichteramtes zuzuerkennen, muss der Anwärter dieses in einem Regeltest nachweisen, der von einem Mitglied des SHFV-Schiedsrichterausschusses oder des SHFV-Schiedsrichterlehrstabes abgenommen wird.~~

~~Die Kreisschiedsrichterausschüsse treffen entsprechende Terminabsprachen mit dem Prüfer des SHFV-Schiedsrichterausschusses oder SHFV-Schiedsrichterlehrstabes, damit eine Durchführung des Regeltestes sichergestellt werden kann. Diese Terminabsprachen müssen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Probezeit erfolgen. Im Zuge der schriftlichen Meldung ihrer Teilnehmer zu diesem Regeltest teilen die Kreisschiedsrichterausschüsse dem betreffenden Prüfer ohne gesonderte Aufforderung bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin die Anzahl der Spielleitungen, Patenbegleitungen und Besuche von Lehrveranstaltungen in der Probezeit mit. Erfolgt dies nicht oder wurden die Anforderungen nicht erfüllt, kann der Regeltest für den betreffenden Anwärter nicht durchgeführt werden. Die Probezeit ist zu verlängern.~~

~~Der Test besteht aus der erfolgreichen Absolvierung eines Regeltestes (15 Fragen, Mindestpunktzahl = 23). Der Regeltest wird vom SHFV-Schiedsrichterlehrstab erstellt.~~

~~Sollte ein Anwärter den Test nicht bestehen, so muss ihm Gelegenheit gegeben werden, diesen innerhalb von sechs Monaten zu wiederholen, sofern mindestens 17 Punkte erreicht wurden. Der Nachprüfungsort und der Termin werden vom zuständigen Mitglied des SHFV-Schiedsrichterausschusses oder des SHFV-Schiedsrichterlehrstabes festgelegt. Der~~



~~Regeltest wird vom SHFV-Schiedsrichterlehrstab erstellt (15 Fragen, Mindestpunktzahl = 23). Wird der Test erneut nicht bestanden, so kann die Probezeit einmal verlängert werden.~~

Mit Ablauf der Probezeit entscheidet der Kreisschiedsrichterausschuss über die Befähigung des Anwärters zur Ausübung des Schiedsrichteramtes. Der Kreisschiedsrichterausschuss teilt dem SHFV ohne gesonderte Aufforderung spätestens vier Wochen nach Ablauf der Probezeit die Anzahl der Spielleitungen (mind. zwölf), Patenbegleitungen (mind. drei) und Besuche von Lehrveranstaltungen in der Probezeit (mind. acht) mit. Dieses sind die Mindestanforderungen.

Ferner teilt er auch seine Entscheidung zur Anerkennung zum Schiedsrichter des DFB mit. Hierfür zieht er neben den Mindestanforderungen folgende Kriterien zu Rate:

- a) Feedback von den Paten aus den drei Spielen mit Patenbegleitungen, über Leistungsstand, Regelsicherheit und Auftreten des Anwärters.
- b) Charakterliche Eignung für die Ausübung des Schiedsrichteramtes, wie sorgsame Pflichterfüllung der Schiedsrichteraufgaben und integrires Auftreten als Schiedsrichter (ggf. auch als Spieler).
- c) Nachkommen der Teilnahme zu Pflichtveranstaltungen, wie Lehrveranstaltungen gezielt für die Anwärtergruppe.
- d) Sichere regeltechnische Kenntnisse des Anwärters.

Sollte eine der oben genannten Mindestanforderungen nicht erfüllt sein, der Kreisschiedsrichterausschuss aber dennoch die Anerkennung des Anwärters als Schiedsrichter des DFB wünschen, so ist diese Entscheidung vor der Erteilung des DFB-Schiedsrichterausweis in einer Meldung an den SHFV-Schiedsrichterausschuss zu begründen. Die endgültige Anerkennung zum Schiedsrichter des DFB obliegt in diesen Fällen dann dem SHFV-Schiedsrichterausschuss.

Sollte der Kreisschiedsrichterausschuss aufgrund der oben genannten Kriterien den Anwärter nach der Probezeit nicht als Schiedsrichter des DFB anerkennen, so kann die Probezeit um ein weiteres Jahr einmalig verlängert werden. Während der Verlängerung sind keine Patenbegleitungen mehr erforderlich.

~~Nach bestandener Prüfung~~ Nach der Anerkennung als Schiedsrichter des DFB wird der DFB-Schiedsrichterausweis erteilt, sofern der Schiedsrichter das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jüngere Schiedsrichter behalten bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres den vorläufigen Schiedsrichterausweis. Für die Nachfolgebefähigungen ist der jeweilige Kreisschiedsrichterausschuss zuständig

II. Erneute Probezeit

Die Probezeit wird um zwölf Monate verlängert.

Dem Anwärter werden die Gründe schriftlich mitgeteilt. Er wird aufgefordert, die festgestellten Mängel abzustellen, andernfalls er nach Ablauf der erneuten Probezeit damit rechnen muss, seinem Verein als für das Amt eines Schiedsrichters nicht geeignet zurückgegeben zu werden. Durchschriften dieser Schreiben sind an die betreffenden Vereinsvorstände zu richten und zum Prüfungsprotokoll zu nehmen.

~~Wurde die Probezeit ausschließlich wegen des nicht bestandenen Regeltestes verlängert, kann nach Ablauf der verlängerten Probezeit ein erneuter Test abgelegt werden (Ablauf siehe I.)~~ Auch in der verlängerten Probezeit muss der Anwärter mindestens zwölf Spielaufträge durchführen und acht Lehrveranstaltungen besuchen.



Eine 3. Probezeit ist nicht zulässig. Kommt es nach der 2. Probezeit zur Ablehnung, treten die Folgen wie zu III. ein.

III. Ablehnung

Der Anwärter wird als Schiedsrichter nicht zugelassen und seinem Verein zurückgegeben. Ein Anwärter kann auch an seinen Verein zurückgegeben werden, wenn er nach Auffassung des zuständigen Kreisschiedsrichterausschusses aus sonstigen Gründen nicht für das Amt des Schiedsrichters geeignet erscheint.

Die Entscheidung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand des betreffenden Vereins und dem Anwärter schriftlich mitgeteilt worden ist. Die Rechtsmittelbelehrung darf nicht fehlen. Durchschriften dieser Schreiben werden zum Prüfungsprotokoll genommen. Der vorläufige SHFV-Schiedsrichterausweis wird abgefordert und eingezogen.

Begründung:

Die Verantwortung für die Anwärterausbildung liegt grundsätzlich bei den Kreisschiedsrichterausschüssen. Durch die Neuregelung soll deren Entscheidungsbefugnis bei der Ausbildung entsprechend gestärkt werden. Zudem soll der Schwerpunkt der Entscheidung der Zulassung nicht von einem Regeltest am Ende des Anwärterjahres abhängig sein. Wichtiger sind die Eindrücke, die die Kreisschiedsrichterausschüsse von einem Anwärter über die gesamte Anwärterzeit gewinnen. Da die Durchführung von Prüfungen durch den SHFV-Lehrstab nicht mehr notwendig ist, können Kosten reduziert werden. Durch die Verankerung des Patensystems in der Richtlinie wird dieses verbindlich geregelt und entsprechend gestärkt.



Beschluss Nr. 6 der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024

Antrag: Änderung Anhang zur Finanzordnung „Nenn gelder/Spielabgaben/Servicegebühren“

Antragsteller: Geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig unter Enthaltung des Vorsitzenden des SHFV-Spielausschusses sowie des Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für gesellschaftliche Verantwortung beschlossen, dass der Anhang „Nenn gelder/Spielabgaben/Servicegebühren“ zur Finanzordnung wie folgt geändert wird:

Saison 2024/2025 (Anstieg um 2% zum Vorjahr)			
LIGA	Servicepauschale	Nenn gelder	Spielabgaben
1. Bundeliga Herren	10.612,10 €	-	-
2. Bundesliga Herren	5.306,00 €	-	-
3. Liga Herren*	2.653,00 €	-	-
je Freundschaftsspiel der Gruppe A	-	-	26,50 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe B	-	-	53,00 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe C	-	-	79,60 €
je Freundschaftsspiel der Gruppe D	-	-	Einzelabrechnung
Regionalliga Nord der Herren*	1.326,50 €	-	-
Oberliga Herren	-	795,90 €	955,10 €
Oberliga Frauen	-	265,30 €	53,00 €
Landesligen Herren	-	530,60 €	477,60 €
Verbandsligen Herren	-	265,30 €	148,60 €
Landeligen Frauen	-	127,30 €	-
Ober-, Landes- und Verbandsligen Junioren/Juniorinnen**	-	53,00 €	-
Kreisklassen Herren, Ü 32 bzw. Alte Herren (Pflichtspielbetrieb)	-	106,10 €	-
Kreisliga Herren	-	127,30 €	0,00 € oder 79,60 €
Kreisebene Frauen	-	84,90 €	-
Kreisebene Juniorinnen /Junioren***	-	31,80 €	-

*Servicepauschalen werden nur für I. Mannschaften erhoben.

**Bei Erhebung von Nenn geldern für vorherige Qualifikationsrunden auf Kreisebene wird auf Verbandsebene lediglich der Differenzbetrag erhoben.

*** Für die Meldung von 3er- und/oder 5er-Mannschaften ist bis einschließlich der E-Jugend unabhängig der Anzahl gemeldeter Mannschaften lediglich ein Nenn geld pro Altersklasse zu leisten. Bei der Meldung von G-Jugend-Mannschaften wird gar kein Nenn geld erhoben.



Spielabgaben bei Freundschaftsspielen

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Vereine, deren II. Mannschaft in der Regionalliga oder 3. Liga spielt, entrichten eine Servicepauschale bereits für ihre I. Mannschaft. Eine zusätzliche Berechnung ist nach Meinung des geschäftsführenden Präsidiums nicht notwendig.



Beschluss Nr. 7 **der Präsidiumssitzung des SHFV**
am 21.09.2024

Antrag: **Zuwahl Beisitzerin Kreisgericht Schleswig-Flensburg**

Antragsteller: KfV Schleswig-Flensburg

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen,

dass Frau Vanessa Bähle gemäß § 56 Ziff. 2 der SHFV-Satzung mit sofortiger Wirkung als Beisitzerin in das Kreisgericht des KfV Schleswig-Flensburg zugewählt wird.

Begründung:

Das Kreisgericht im KfV Schleswig-Flensburg ist bisher nur mit einem Vorsitzenden und drei Beisitzern besetzt. Gemäß § 52 Abs. 2 der Satzung des SHFV sind in der Regel bis zu vier Beisitzer vorgesehen.

Vanessa Bähle ist bereits seit Mai 2024 als Hospitantin im Kreisgericht tätig und soll nun als Beisitzerin zugewählt werden, um das Gericht personell zu entlasten und zukunftsfähig zu besetzen.

Nach einem langjährigen ehrenamtlichen Engagement bei der SG Schleswig erscheint Vanessa Bähle prädestiniert für die Eingliederung als Beisitzerin in das Kreisgericht des Kreisfußballverbandes Schleswig-Flensburg.



Beschluss Nr. 8 der 6. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 21.09.2024

Antrag: Änderung im Anhang zur Ehrungsordnung - Richtlinien SHFV Young Stars

Antragsteller:	SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement
Beschluss:	Das Präsidium des SHFV hat mehrheitlich bei den Gegenstimmen der Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Lübeck und Segeberg sowie des Vertreters des SHFV-Jugendausschusses und unter den Enthaltungen des Vizepräsidenten Finanzen und des Vorsitzenden des Kreisfußballverbandes Holstein beschlossen, dass die Richtlinien im Anhang zur Ehrungsordnung wie folgt geändert werden:

c) Richtlinien über die Verleihung des Young Stars Ehrenamtspreises des SHFV

Präambel

Ehrenamtliche Jugendarbeit in den Vereinen und Kreisfußballverbänden ist ein wichtiger Bestandteil, um den zukünftigen demographischen Herausforderungen zu begegnen. Deshalb soll nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen durch den Young Stars Ehrenamtspreis des SHFV öffentliche Anerkennung bekommen.

1. Zielgruppe

Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von **16 Jahren** bis zu 25 Jahren, die sich durch überdurchschnittlichen Einsatz im Fußballsport des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes verdient gemacht haben.

Geehrt werden pro Jahr 4 Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

Mit dem Young Stars Ehrenamtspreis des SHFV sollen überdurchschnittliche ehrenamtliche Leistungen der letzten drei Jahre vor das Auszeichnung gewürdigt werden.

Ehrenamtlicher Einsatz

Das ehrenamtliche Engagement kann sowohl als Vorstands- oder Ausschussmitglied, als Trainer/in oder Schiedsrichter/in oder auch in anderen Bereichen des Fußballs ausgeübt werden, wobei mehrere Preisträger/innen auch denselben ehrenamtlichen Einsatzbereichen angehören können.

2. Vorschlagsrecht

Vorschläge für eine Auszeichnung sind von den Vereinen und den Ausschüssen des jeweiligen Kreisfußballverbandes und des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes, die „Jugendarbeit“ betreiben, beim jeweiligen Kreisfußballverband einzureichen, der für die Koordination des Auswahlverfahrens verantwortlich zeichnet. Jeder Verein und jeder Ausschuss kann pro Jahr einen Vorschlag vorlegen.

Aus den Vorschlägen der Vereine und der Ausschüsse kann der Vorstand des jeweiligen Kreisfußballverbandes einen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zur Auszeichnung mit dem Young Stars Ehrenamtspreis des SHFV empfehlen.



Die Vorschläge der Vorstände der Kreisfußballverbände sind bis zum 30. Juni eines jeden Jahres mit eingehender Begründung dem Vorsitzenden des SHFV-Ausschusses für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes zu übermitteln.

3. Entscheidung über die Vorschläge

Die Entscheidung über Vorschläge treffen die Mitglieder des SHFV-Ausschusses für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement zusammen mit den Vorsitzenden des SHFV- Jugend-, Mädchen- und Schiedsrichterausschusses. Gewählt sind die vier Vorschläge, die die meisten Stimmen erhalten. Über die Einzelheiten der Abstimmung haben die Mitglieder der Jury Stillschweigen zu bewahren.

4. Preisverleihung

Die Ehrung der Preisträger/innen und die Verleihung der Preise erfolgt in einem dem Anlass entsprechenden würdigen Rahmen.

5. Finanzierung

Der Schleswig-Holsteinische Fußballverband finanziert die Ehrungsveranstaltung und die Preise aus seinem Haushalt oder durch adäquate Sponsoren und ggf. durch öffentliche Förderung.

6. Schlussbestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung des Preises kann nicht geltend gemacht werden. Diese Richtlinien treten durch Beschlussfassung des Beirates des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes mit Wirkung vom 01. März 2013 in Kraft.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der SHFV-Ausschuss für Ehrenamt und Freiwilligenmanagement hat sich in seiner letzten Sitzung mit dem Thema der Altersbegrenzung nach unten auseinandergesetzt. Wir halten jedes Engagement für ehrungswürdig, möchten aber auch eine gewisse Verhältnismäßigkeit sehen.

Auslöser war der Vorschlag eines 11-jährigen Mädchens. Wir finden es sehr gut, dass sich so ein junges Mädchen engagiert, würden aber hier ein Päckchen mit Giveaways und einen persönlichen Brief für angemessen halten.

Zudem sehen wir auch eine Fürsorgepflicht und möchten nicht mit so jungen Menschen zu den Lotto - Hallenmasters, da hier nicht nur Softdrinks ausgeschenkt werden.